

# Kommission Kontrazeption

## Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM/SSMR)

ORGANISATIONSREGLEMENT  
März 2010

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 – Definition

Die Kommission Kontrazeption ist eine Gesamtschweizerische Vereinigung von Fachpersonen, die sich mit Kontrazeption befassen. Ihr Ziel ist die Förderung von Wissen, Fertigkeiten und korrekter Anwendung der Kontrazeption sowie die Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen. Die Kommission verfolgt gemeinnützige Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen offen, welche sich praktisch oder theoretisch mit Fragen der Kontrazeption beschäftigen.

#### Art. 2 – Zielsetzung

Die Kommission Kontrazeption engagiert sich wie folgt:

1. Sie fördert die interdisziplinäre und multidisziplinäre Zusammenarbeit, unterstützt die wissenschaftliche Forschung und die Fortbildung und pflegt Beziehungen zu den entsprechenden Gesellschaften im In- und Ausland.
2. Sie nimmt zu aktuellen Problemen und Fragestellungen der Kontrazeption Stellung.
3. Sie führt wissenschaftliche Veranstaltungen und Fortbildungskurse durch.
4. Sie ist der Qualitätsförderung verpflichtet
5. Sie fördert das Verständnis für die Mechanismen der Kontrazeption sowie das Wissen um Risiken und Kontraindikationen für Kontrazeptiva.
6. Sie setzt sich für eine kontinuierliche Fortbildung ihrer Mitglieder ein.
7. Sie hilft mit, Basiskriterien für die Ausbildung von Kontrazeptionsberatung auszuarbeiten.
8. Sie engagiert sich in gesundheitspolitischen Fragen, die im Zusammenhang mit Kontrazeption stehen und bringt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erarbeitung von gesetzlichen Regelungen ein.
9. Sie unterstützt die Bestrebungen zur Verbesserung des Beratungsangebots und fördert die entsprechende Forschung.
10. Sie informiert die Mitglieder der Kommission und der SGRM über ihre Aktivitäten.

### Art. 3 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission Kontrazeption erarbeitet Projekte und Tätigkeiten, um die oben ausgeführten Ziele umsetzen zu können.

- \* Jährliche Arbeitstreffen können während der jährlichen Mitgliederversammlung der SGRM abgehalten werden
- \* Jährlicher Bericht an die Adresse der SGRM zur späteren Veröffentlichung im offiziellen Organ der SGRM

## II. Organisation

### Art. 4 – Zusammensetzung der Kommission Kontrazeption

Die Kommission Kontrazeption setzt sich aus einem Präsidenten und maximal sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Präsident wird durch den SGRM Vorstand für drei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder der Kommission Kontrazeption werden durch den Vorstand der SGRM bestätigt.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Kommission umfassen an Kontrazeption interessierte und fachlich versierte Gynäkologen oder Allgemeinmediziner in freier Praxis oder in öffentlichen Spitälern, Universitätsspitalern oder Privatspitälern.

Die geographische und sprachliche Vielfalt des Landes soll sich in der Zusammensetzung der Kommission widerspiegeln.

### Art. 5 – Präsidentschaft

Der Präsident legt Datum und Ort der Kommissionstreffen fest.

Er sammelt die Informationen und Projekte der Mitglieder und stellt die Traktandenliste auf.

Er setzt die von der Versammlung getroffenen Entscheidungen um.

Er steht mit dem Präsidenten und dem Vorstand der SGRM in Verbindung

In Zusammenarbeit mit der Administration SGRM werden alle anfallenden administrativen Arbeiten erledigt (so z.B. Versand der Traktandenliste, Erstellung von Sitzungsprotokollen, etc.)

### Art. 6 – Beschlussfassung

Die Kommission Kontrazeption ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung wird durch die Mehrheit der Stimmen gefällt.

### Art. 7 – Beitritt

- \* Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft (SGRM) respektive in die Kommission Kontrazeption sind schriftlich an die Administration zu richten (Online oder durch Ausfüllen des Aufnahmege suchs).

- \* Über die Aufnahme entscheidet die SGRM Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
- \* Die Entscheidung der Generalversammlung wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

### **III. Finanzen**

#### Art. 8 – Jährlicher Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder der Kommission Kontrazeption sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der SGRM und bezahlen ihren jährlichen Mitgliederbeitrag an die SGRM.

### **IV. Schlussbemerkung**

#### Art. 9 – Sprache

Die Statuten der Kommission Kontrazeption sind in Deutsch verfasst. Nachfolgend wird die Übersetzung in Französisch erfolgen. Zur Interpretation gilt die deutsche Version. Die im Text verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

#### Art. 10 – Umsetzung

Die Statuten treten mit Zustimmung des Vorstandes der Kommission Kontrazeption sowie dem Vorstand der SGRM in Kraft.

Präsident Kommission Kontrazeption

Dr. R. Draths, Luzern

Ort und Datum: Bern, 15. April 2010